



GEMEINDE

HOCHDORF

- LANDKREIS BIBERACH -

**Richtlinie über die Förderung
von Vereinen in der
Gemeinde Hochdorf**

Gültig ab 01.01.2019

Vorwort

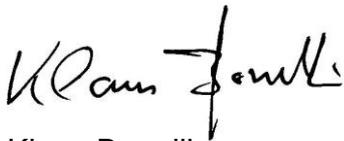
Vereine sind in der Gemeinde Hochdorf ein wichtiger Bestandteil des Gemeinschaftslebens. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei.

Durch die Förderung der Vereine und Gruppen soll auch die Selbstverantwortung der Vereine gestärkt werden. Ein wirtschaftlicher Umgang mit den gemeindeeigenen Gebäuden und Gegenständen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Vereinen ist dabei Voraussetzung.

Die nachfolgenden Richtlinien haben den Zweck, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Jugendarbeit.

Hochdorf, 13.06.2018



Klaus Bonelli
Bürgermeister

1 Grundsatz

Zur Förderung der Vereinstätigkeit und der Gemeinschaftspflege gibt die Gemeinde Hochdorf den Vereinen, Verbänden und Organisationen einen jährlichen Zuschuss. Sie will dadurch die Vereinstätigkeit, insbesondere die Jugendarbeit, anerkennen und unterstützen.

Die Gemeinde kann diese Freiwilligkeitsleistung jeweils nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Haushaltsmittel für die Vereinsförderung zur Verfügung stellen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Einmalige finanzielle Zuschüsse (Geldleistungen) für Einzelveranstaltungen, Projekte oder Investitionen sind ausgeschlossen.

2 Allgemeine Voraussetzungen

Von der Gemeinde werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in der Gemeinde Hochdorf haben und folgende Kriterien erfüllen:

- Der Verein übt seine Haupttätigkeit (z.B. Proben, Training) in der Gemeinde Hochdorf aus.
- Mehr als 50 % der Vereinsmitglieder sind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hochdorf gemeldet
- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- Gefördert wird immer nur der jeweilige Gesamtverein, nicht die einzelnen Sparten
- Eine rückwirkende Beantragung und Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Vereine, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, sind verpflichtet auf Wunsch der Gemeinde an einer Gemeindeveranstaltung pro Jahr kostenlos mitzuwirken.

Nicht unter die Förderrichtlinien fallen:

- politische Parteien und Wählervereinigungen
- Religionsgemeinschaften und kirchliche Gruppierungen wie z.B. der Kirchenchor oder die KLJB
- wirtschaftliche Vereine
- Fördervereine
- Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht Belange des kulturellen Lebens oder des Sports zum Ziel haben

- Freiwillige Feuerwehren, da diese direkt von der Gemeinde Hochdorf unterstützt werden

3 Förderrichtlinien

3.1 Grundförderung

Grundsätzlich erhält jeder zu fördernde Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von:

10,00 € je aktiven Erwachsenen (ab 18 Jahre)

35,00 € je aktiven Jugendlichen/Kind (bis 17 Jahre)

Die Höhe des Zuwendungsbetrags kann bei Bedarf (z.B. fehlenden Haushaltsmitteln) durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden. Eine Änderung der Richtlinie bedarf es hierfür nicht. Als Berechnungsgrundlage für die jährlichen Zuwendungen gilt die Beitragsabrechnung oder die letzte Mitgliedermeldung des Vereins gegenüber der jeweiligen Dachorganisation. Es muss alle drei Jahre ein neuer Antrag gestellt werden (s. 4.1 Antragstellung).

Die Zuwendung der Gemeinde für Mitglieder unter 18 Jahren ist zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden. Voraussetzung ist, dass vom Verein eine umfassende Jugendarbeit in Form der Schulung, Unterrichtung oder Ausbildung der Jugendlichen in eigenen Jugendabteilungen durch hierfür bestimmte Lehrer/Ausbilder/Trainer geleistet wird.

3.2 Weitere Förderungen

Die Gemeinde Hochdorf stellt den zu fördernden Vereinen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gemeindeeigene Gebäude, Grundstücke, Räume und Einrichtungen für Übungszwecke zur Verfügung. Dabei werden für die Hallennutzung keine Hallengebühren oder Nebenkosten erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Sporthalle Hochdorf. Die Nebenkosten für die gemeindeeigenen Vereinsräume werden jedoch hälftig abgerechnet. Überdies werden individuelle Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen über Zweck und Dauer der Nutzung geschlossen.

Des Weiteren können die Gemeindehallen für eine Jahreshauptversammlung pro Verein und Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Vereine / Verbände / Vereinigungen gelten als Sonderfälle und erhalten eine Pro-Kopf-Zuwendung außerhalb der hier getroffenen Regelungen i. H. v.:

VdK	2,50 €
-----	--------

Obst- und Gartenbauverein	2,50 €
Angelverein Lindenweiher	2,50 €
Lebensqualität Hochdorf	2,50 €

pro Mitglied.

Die Liste der gesondert geförderten Vereine kann durch Gemeinderatsbeschluss bei Bedarf geändert bzw. ergänzt werden. Einer Änderung der Richtlinie bedarf es hierfür nicht.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Antragsstellung

Sämtliche Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag auf Förderung hat der Verein mit entsprechenden Nachweisen bis spätestens 30.09. des Vorjahres, in dem die Förderung ausgezahlt werden soll, zu stellen.

Die relevante Mitgliederzahl muss zum 31.12. des Vorjahres, in dem die Förderung ausgezahlt werden soll, nachgewiesen werden.

(Bsp.: Spätesten bis zum 30.09.2018 muss die Förderung für 2019-2022 gestellt und mit den Mitgliederzahlen vom 31.12.2017 beantragt werden.)

Dabei müssen diese Listen folgende Angaben zwingend enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, aktiv oder passiv, Jugendlicher oder Erwachsener, sowie Summen der jeweiligen Mitglieder zu dem Stichtag.

Bei Nichteinhaltung der Termine kann keine Förderung ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Auszahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Antragstellung und die Nachweispflicht muss spätestens jedes dritte Jahr erneuert werden. (Die Verwaltung empfiehlt den Vereinen den Nachweis jährlich vorzulegen, damit es nicht in Vergessenheit gerät).

Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Vereine durch Akteneinsicht in die Mitgliederlisten zu überprüfen. Soweit bewusste Falschmeldungen festgestellt werden, wird der Verein von den Förderungen durch die Gemeinde gestrichen.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderbeträge kann nur nach Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 2. und 3. erfolgen.

Der Förderbetrag wird jeweils zum 31.07. eines Jahres überwiesen.

4.3. Kürzung der Förderung bei Verstoß gegen Vereinbarungen

Sollte ein Verein gegen die Regelungen des Nutzungsvertrags (Vereinsraum) verstoßen, indem er z. B. unerlaubt Räume untervermietet, besteht die Möglich der Kürzung der Vereinsförderung.

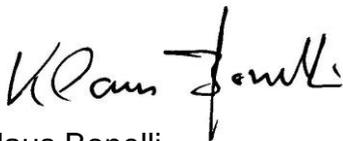
5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 12.06.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit diesen Vereinsförderrichtlinien sind alle weiteren Förderungen jeglicher Art an die Vereine abgegolten.

Alle bisher getroffenen Regelungen über die Förderung von Vereinen sind ab in Kraft treten dieser Regelung ungültig.

Hochdorf, den 13.06.2018



Klaus Bonelli

Bürgermeister